

# China, Zulassung zum Studium in Österreich mit chinesischen Reifezeugnissen (Zulassungsempfehlung China 2013)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung empfiehlt, Reifezeugnisse aus China für die Zulassung zum Studium in Österreich wie folgt anzuerkennen:

## **1. Ausgangssituation:**

Von offizieller chinesischer Seite gibt es keinen Qualitätsunterschied zwischen den einzelnen Sekundarschulen und daher auch nicht zwischen den dort erworbenen Reifezeugnissen.

Anders sieht es im Hochschulbereich aus. Hier gibt es offiziell drei Kategorien von Hochschulen:

### **a. „Elite-Universitäten“**

Das sind jene Universitäten, die dem so genannten „211-Projekt“ angehören (frühere Bezeichnung: Schwerpunkt-Universitäten / Key Universities). Für die Zulassung zu einer dieser Elite-Universitäten ist eine entsprechend hohe Punkteanzahl bei der nationalen fachorientierten Hochschulaufnahmeprüfung erforderlich. Im Mai 1998 wurde außerdem ein weiteres Projekt ins Leben gerufen, das so genannte „985-Projekt“, dem die besten chinesischen Hochschulen angehören sollen. Diesen Elitehochschulen fließt ein erheblicher Anteil der gesamten staatlichen Forschungsförderung zu.

### **b. „normale“ Universitäten**

Studienwerber/innen, die zumindest eine gewisse Mindestpunkteanzahl bei der Hochschulaufnahmeprüfung erreicht haben, werden zu einer der übrigen Universitäten zugewiesen. Chinesische Radio- und Fernsehuniversitäten sind jedoch nicht als Universitäten anerkannt, weil sie sich von den übrigen chinesischen Universitäten grundsätzlich unterscheiden und eher allgemein bildenden Charakter haben.

### **c. „Junior Colleges“ (zhuanke)**

Diese bieten zwei- bis dreijährige Lehrgänge/Studien an. Junior-College-Lehrgänge – wie auch Erwachsenenlehrgänge und Netzwerkstudien (*gaozhi*) – werden in vielen Fällen an „normalen“ Universitäten zusätzlich zu den regulären Universitätsstudien angeboten und werden aus diesem

Grund häufig mit regulären Universitätsstudien verwechselt. Zu den Junior Colleges werden jene Studienwerber/innen zugewiesen, welche die für „normale“ Universitäten erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht haben.

Um zu einem der oben genannten Universitäten zugelassen zu werden, muss man in China an der Nationalen Hochschulaufnahmeprüfung (*Gaokao*) teilnehmen:

Die *Gaokao*-Gesamtnote setzt sich aus der gewichteten Summe der einzelnen *Gaokao*-Fächernoten zusammen. Die maximal zu erreichende Punktezahl variiert von Jahr zu Jahr und von Provinz zu Provinz.

Die alleinige Betrachtung der *Gaokao*-Gesamtnote gibt keine ausreichende Auskunft darüber, ob der jeweilige Antragsteller die Bedingungen der allgemeinen Universitätsreife erfüllt oder nicht. Erst durch die Zuteilung zu einem Bachelorstudium an einer staatlich anerkannten Universität kann man feststellen, ob die Bedingungen der allgemeinen Universitätsreife erfüllt werden.

## **2. Echtheitsüberprüfung und Feststellung der chinesischen Vorbildung:**

### **a. Chinesische Studierende**

Es wird empfohlen, dass chinesische Studierende, die in China mindestens ein Semester an einer 211-Hochschule oder mindestens drei Semester an einer normalen staatlich anerkannten Hochschule studiert haben und ihr Studium in Österreich fortsetzen wollen, vor der Bewerbung oder im Laufe des Bewerbungsverfahrens an einer österreichischen Universität oder einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung ihre Dokumente an der Akademischen Prüfstelle Peking (APS) überprüfen lassen.

Seit Februar 2005 gibt es die Möglichkeit einer Echtheitsüberprüfung von in China ausgestellten Zeugnissen durch die APS. Die Akademische Prüfstelle des Kulturreferates der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Peking nimmt seit 1. Februar 2005 die Echtheitsüberprüfung sowie gegebenenfalls Plausibilitätsinterviews vor, auf deren Grundlage eine Zulassung zu einer österreichischen postsekundären Bildungseinrichtung (öffentliche Universität, Privatuniversität, Fachhochschule, Theologische Hochschule, Pädagogische Hochschule oder Akademie) angestrebt wird. Nähere Informationen zum Österreichischen Verfahren an der Akademischen Prüfstelle finden Sie hier.

### **b. Chinesische Studienanfänger/innen**

Es wird empfohlen, dass

- chinesische Bewerber/innen, die in China die Nationale Hochschulaufnahmeprüfung (*Gaokao*) positiv absolviert haben und einem Bachelorstudium an einer staatlich anerkannten Hochschule zugeteilt wurden, ihr Studium jedoch noch nicht begonnen haben, sowie

- chinesische Studienanfänger/innen, die noch nicht ein Semester an einer 211-Hochschule oder mindestens drei Semester an einer normalen staatlich anerkannten Hochschule studiert haben und ihr Studium in Österreich fortsetzen wollen, das Ergebnis der Nationalen Hochschulaufnahmeprüfung (*Gaokao*) vom China Academic Degrees and Graduate Education Development Center (CDGDC) überprüfen lassen.

### **3. Allgemeine Universitätsreife:**

- a. Die Gleichwertigkeit chinesischer Reifezeugnisse mit österreichischen Reifezeugnissen ist durch das Rektorat einer Universität (§ 64 Abs. 1 Z 3 dritter Fall des Universitätsgesetzes 2002 – UG) bzw. die Leitung eines Fachhochschul-Studienganges (§ 4 Abs. 5 Z 3 des Fachhochschulgesetzes – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung) im Einzelfall zu überprüfen. Eine vertragliche Regelung der Gleichwertigkeit besteht nicht.
- b. Antragsteller/innen, die zu einem Bachelorstudium an einer staatlich anerkannten Universität zugelassen wurden, jedoch noch kein Hochschulstudium begonnen haben, sollten entsprechende Ergänzungsprüfungen aufgetragen werden (§ 64 Abs. 2 UG bzw. § 4 Abs. 6 FHG).
- c. Antragsteller/innen, die ein mindestens dreijähriges Bachelorstudium an einer anerkannten chinesischen Universität abgeschlossen haben, erfüllen die Bedingungen der allgemeinen Universitätsreife (§ 64 Abs. 3 Z 4 UG bzw. § 4 Abs. 5 Z 4 FHG).

### **4. Besondere Universitätsreife:**

Gemäß § 65 UG ist festzustellen, ob das chinesische Studienprogramm, für das die Zuweisung erfolgt ist, dem in Österreich angestrebten Studium entspricht bzw. fachverwandt ist.

### **5. Nachweis der Deutschkenntnisse:**

Auf das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 UG bzw. allenfalls gemäß § 4 Abs. 7 FHG wird besonders hingewiesen. Für Bewerber/innen, die Deutsch als Unterrichtsgegenstand nachgewiesen haben, kann dies als Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache angesehen werden.